

Verwendungsrichtlinien für Zuwendungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) als Projektträger des Landes Baden-Württemberg

(Stand: Februar 2014)

1. Allgemeines

Diese Verwendungsrichtlinien sind Bestandteil des Bewilligungsschreibens, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt worden ist.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1.1 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise für Personal-, Sach-, Reisekosten oder Investitionen gewährt.

2.1.2 **Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten gehören** die Bruttovergütung sowie die gesetzlichen und/oder tariflichen sozialen Aufwendungen einschließlich der Altersvorsorge (Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung und Zusatzversicherung wie VBL). Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete; höhere Vergütungen als nach TVÖD oder TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

2.1.3 Reisekosten können abgerechnet werden, soweit dafür ausdrücklich Mittel bewilligt worden sind und die Reise für die Durchführung des Forschungsvorhabens unerlässlich war. Maßgebend ist die beim jeweiligen Zuwendungsempfänger geltende Dienstreisekostenregelung, ggf. jedoch nur bis zur Höhe der steuerrechtlich anerkannten Höchstbeträge. **Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Reiseaufwendungen der im Rahmen dieser Zuwendung bezahlten Mitarbeiter sowie des Projektleiters in angemessenem Umfang; Reisen in das außereuropäische Ausland sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Zuwendungsgebers zuwendungsfähig.**

2.1.4 **Für Geräte und Investitionen ist nur die auf den Förderzeitraum entfallende Absetzung für Abnutzung (AfA) zuwendungsfähig.** Bewilligte Gerätebeschaffungen sind grundsätzlich zu Beginn des Vorhabens zu tätigen. Beschaffungen im letzten Drittel des Förderzeitraums sowie generelle Abweichungen vom Beschaffungsplan des Antrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Projektleitung.

2.2 Soweit der Projektträger (KIT) im Bewilligungsschreiben nichts Abweichendes bestimmt, wird **eine Zuwendung nicht gewährt für:**

- Kosten für Schreibkräfte;
- Kosten für Einrichtungsmaßnahmen;
- Miete für Arbeitsräume;
- Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausstattung der Forschungsstelle oder deren allgemeiner Einrichtung (z.B. Büromöbel, Handwerkszeug, Schutzkleidung, Personal Computer) zuzurechnen sind;
- Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten;
- Beiträge zu Sachversicherungen;
- Kosten der Inanspruchnahme eigener Rechenzentren;
- Post- und Fernmeldegebühren;
- Druck- und Vervielfältigungskosten;
- Kosten für den Besuch von Tagungen und Kongressen;
- Bankzinsen;
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist.

- 2.3 Bei Zuwendungsempfängern mit kaufmännischem Rechnungswesen erfolgt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Vorhabenskosten auf der Grundlage eines Selbstkostenpreises gemäß der Verordnung PR Nr. 30/53 unter Berücksichtigung der Regelungen der vorstehenden Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4; die Abrechnung von kalkulatorischen Wagnissen sowie kalkulatorischem Gewinn und Unternehmerlohn ist ausgeschlossen.

3. Verwendung der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben näher bezeichneten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung getrennt von seinen sonstigen Finanzmitteln zu verwalten.
- 3.3.1 Die Obergrenze darf vom Zuwendungsempfänger nicht überschritten werden.
- 3.3.2 Die Ausgabearten innerhalb des einzelnen Forschungsvorhabens können bis zu 25% überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabearten ausgeglichen werden können. Ausgenommen sind Einsparungen der Ausgabenart „Personalkosten“; sie dürfen nicht als Ausgleich für anderweitige Überschreitungen verwendet werden.
- 3.3.3 Eine Überschreitung der Obergrenze der Zuwendung oder der 25%-Grenze innerhalb einzelner Ausgabenarten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Projektträgers (KIT) und setzt einen entsprechenden Antrag voraus, in dem die Überschreitung zu begründen ist.
- 3.4 Die am Ende eines Kalenderjahres nicht verbrauchten Finanzmittel sind dem Projektträger (KIT) innerhalb von zwei Monaten bekanntzugeben und zurückzuzahlen. Einer Rückzahlung bedarf es nicht, soweit es sich lediglich um eine zeitliche Verschiebung der Ausgaben handelt und der Projektträger (KIT) einem Antrag auf Übertragung der Finanzmittel in das Folgejahr entsprochen hat.
- 3.5 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die anderweitigen Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel bei unverändertem Projekt hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.

4. Anforderung der Zuwendung

Nach Erhalt des Bewilligungsschreibens und Anerkennung der Zuwendungsbedingungen kann der Zuwendungsempfänger die bewilligten Finanzmittel bedarfsgerecht abrufen; sie sollen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Finanzmittel, die in diesem Zeitraum nicht benötigt werden, sind unaufgefordert und unverzüglich an den Projektträger (KIT) zurück zu überweisen.

5. Aufträge an Dritte

- 5.1 Die Vergabe von F+E- Aufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Projektträgers (KIT).
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger darf Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Soweit möglich, sind dazu grundsätzlich drei Angebote einzuholen.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren, wenn die Zuwendung € 25.000,- übersteigt.

6. Aus Zuwendungsmitteln beschaffte oder hergestellte Gegenstände

- 6.1 Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben oder hergestellt werden, gehen in das Eigentum des Zuwendungsempfängers über; sie sind für den Zweck der Zuwendung zu verwenden und sorgfältig zu be-

handeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bewilligungsschreiben festgelegten zeitlichen Bindung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Projektträgers (KIT) verfügen.

- 6.2 Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über € 300,-- netto (nach Abzug von Umsatzsteuer, Zoll, Transportkosten) sind zu inventarisieren. Über deren Einsatz und Verbleib ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 6.3 Unterhaltungs-, Wartungs- und Reparaturkosten, die beim Betrieb der aus Zuwendungsmitteln erworbenen oder hergestellten oder als Leihgabe zur Verfügung gestellten Gegenstände üblicherweise anfallen, sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- 6.4 Bei Beendigung des Forschungsvorhabens oder aus begründeten Anlässen auch während der Laufzeit des Forschungsvorhabens ist der Zuwendungsempfänger auf entsprechendes Verlangen dem Projektträger (KIT) verpflichtet, das Eigentum an ausschließlich oder überwiegend mit Zuwendungen des Projektträgers (KIT) erworbenen oder hergestellten Gegenstände auf den Projektträger (KIT) selbst als Hilfsperson des Landes Baden-Württemberg oder eine von diesem benannte Person oder Stelle zu übertragen.
- 6.5 Auf Verlangen des Projektträgers (KIT) hat der Zuwendungsempfänger für die einvernehmlich in seinem Eigentum verbleibenden Gegenstände einen Wertausgleich zu leisten. Die Höhe richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den Gegenstand ergibt. Im Falle der Übertragung des Eigentums an einem überwiegend mit Zuwendungen des KIT erworbenen oder hergestellten Gegenstand hat der Projektträger (KIT) auf Verlangen des Zuwendungsempfängers einen Wertausgleich gemäß Satz 2 zu leisten.

7. **Veröffentlichungen**

- 7.1 Der Projektträger (KIT) legt Wert darauf, dass die erzielten Forschungsergebnisse auf geeignete Weise den fachlich interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden, bevorzugt durch Veröffentlichung *in begutachteten Fachzeitschriften*. Dabei ist auf die *Förderung mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg durch den beim Karlsruher Institut für Technologie eingerichteten Projektträger* hinzuweisen.
- 7.2 Der Projektträger (KIT) ist berechtigt, für jedes einzelne Forschungsvorhaben das Thema, den Zuwendungsempfänger und seine ausführende Stelle, den verantwortlichen Projektleiter, den Bewilligungszeitraum sowie die Höhe der Zuwendung nebst Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers bekannt zu geben. Darüber hinaus kann der Projektträger (KIT) die sich aus den Berichten des Zuwendungsempfängers ergebenden Ergebnisse ganz oder teilweise veröffentlichen. Die vorstehenden Befugnisse kann der Projektträger (KIT) weiter übertragen.

8. **Arbeitsergebnisse, Schutzrechte**

- 8.1 Arbeitsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im geförderten Projekt entstandenen Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Know-how und Erfindungen. Diese Ergebnisse gehören dem Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht.
- 8.2 Kommt der Zuwendungsempfänger seiner Verwertungspflicht innerhalb einer angemessenen Zeit – soweit im Verwertungsplan nicht anders festgelegt: 2 Jahre – nach Beendigung des Vorhabens ohne ausreichende Gründe nicht nach, erlischt das Recht der ausschließlichen Nutzungen. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger dem Projektträger (KIT) als Hilfsperson des Landes Baden-Württemberg auf Verlangen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht am Ergebnis und an den urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu marktüblichen Bedingungen zu erteilen. Die Nutzungsbedingungen sind vor einer beabsichtigten Nutzung schriftlich zu vereinbaren.
- 8.3 Darüber hinaus hat der Zuwendungsgeber in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht.

9. **Außervertragliche Ergebnisse**

- 9.1 Außervertragliche Ergebnisse sind alle außerhalb der Durchführung der Arbeiten im geförderten Projekt entstandenen Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Know-how und Erfindungen.
- 9.2 Durch diese Verwendungsrichtlinie wird die Inhaberschaft hinsichtlich der außervertraglichen Ergebnisse nicht berührt.
- 9.3 Bei Anwendung von Ziffer 8.2 räumt der Zuwendungsempfänger dem Projektträger (KIT) als Hilfsperson des Landes Baden-Württemberg an außervertraglichen Ergebnissen zu marktüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht der außervertraglichen Ergebnisse und an den urheberrechtlich geschützten Teilen der außervertraglichen Ergebnisse ein, soweit deren Nutzung für die Nutzung der Arbeitsergebnisse zweckmäßig oder erforderlich ist und der Zuwendungsempfänger zur Einräumung der Rechte rechtlich in der Lage ist. Die Nutzungsbedingungen sind vor einer beabsichtigten Nutzung schriftlich zu vereinbaren.

10. **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- 10.1 Der Zuwendungsempfänger hat dem Projektträger (KIT) unverzüglich anzuzeigen, wenn:
- personelle Änderungen (Projektleiter, wissenschaftliche Mitarbeiter) eintreten;
 - die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgezahlt wird;
 - er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder erhalten hat;
 - die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist;
 - die zu inventarisierenden Gegenstände nicht mehr benötigt werden;
 - über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- 10.2 Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen über alle im Rahmen des geförderten Vorhabens entstandenen oder erstellten schriftlichen, zeichnerischen, fotografischen, gedruckten und auf Datenträgern gespeicherten Unterlagen, Arbeitsergebnisse, Korrespondenzen und Messdaten und deren Verbleib Auskunft zu erteilen.

11. **Berichte**

- 11.1 Zu Projektbeginn sind dem KIT eine zusammenfassende Projektbeschreibung in deutscher und englischer Sprache (max. 150 Wörter) für FADO Umweltforschung sowie ein Abstrakt zu den Projektzielen für die Projekt-Übersicht im Umweltforschungs-Journal (max. 550 Zeichen einschließlich Leerzeichen) vorzulegen.
- 11.2 Zu den in dem Bewilligungsschreiben genannten Zeitpunkten sind dem Projektträger (KIT) **unaufgefordert Zwischenberichte** vorzulegen (auf Anforderung auch zusätzliche), die aus zwei Teilen bestehen:
1. Ein Bericht über die wesentlichen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, der zur Veröffentlichung im Internet geeignet ist.
Auf dem ersten Blatt ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse in Deutsch und Englisch voranzustellen.
 2. Ein kurzer Rechenschaftsbericht mit Begründung für notwendige Änderungen des bisherigen Arbeitsplans, insbesondere auf Grund der im Verlauf des Forschungsvorhabens gewonnenen Erkenntnisse;
 - Angaben über Erfindungen und vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen.
- 11.3 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Projektträger (KIT) einen **Schlussbericht in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt** vorzulegen:

- Kurzbeschreibung der Forschungsergebnisse;
- Motivation und Hintergründe des Vorhabens;
- Aufgabenstellung;
- wissenschaftlicher und technischer Stand, an den angeknüpft wurde;
- während der Durchführung des Vorhabens dem Zuwendungsempfänger bekannt gewordene Fortschritte auf diesem Gebiet bei anderen Stellen;
- Planung und Ablauf des Vorhabens;
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen;
- Beitrag der Ergebnisse zu den Zielen des Förderprogramms des Zuwendungsgebers;
- erzielte Ergebnisse;
- Nutzen, insbesondere praktische Verwertbarkeit der Ergebnisse und Erfahrungen; Konzept zum Ergebnis- und Forschungstransfer auch in projektfremde Anwendungen und Branchen;
- erfolgte oder geplante Veröffentlichung der Ergebnisse.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des Zuwendungsempfängers oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z.B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtanmeldungen), so hat der Zuwendungsempfänger ausdrücklich darauf hinzuweisen.

11.4 Vom Zuwendungsempfänger ist zum Projektende ein Forschungsberichtsblatt zu erstellen, das folgende Punkte darstellt und beantwortet:

- Kurzbeschreibung der Forschungsergebnisse;
- Welche Fortschritte ergeben sich für die Wissenschaft und/oder Technik durch die Forschungsergebnisse?
- Nutzen, insbesondere praktische Verwertbarkeit der Ergebnisse und Erfahrungen;
- Konzept zum Ergebnis- und Forschungstransfer auch in projektfremde Anwendungen und Branchen.

11.5 **Alle Berichte mit wissenschaftlichem Inhalt** (11.2 bis 11.4) sind **in elektronischer Form** gemäß dem im Zuwendungsschreiben spezifizierten Format zusätzlich zu der zweifachen Ausfertigung in Papierform vorzulegen.

12. Verwendungsnachweis

12.1 Die Verwendung der Finanzmittel ist für jedes Forschungsvorhaben getrennt nach dem Geschäftszeichen des Bewilligungsschreibens jährlich und nach Beendigung des Forschungsvorhabens nachzuweisen. Wird ein Forschungsvorhaben durch andere Drittmittelgeber mitfinanziert, sind auch Einsatz und Verwendung dieser Mittel nachzuweisen.

12.2 Innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Kalenderjahres und/oder binnen drei Monaten nach der im Bewilligungsschreiben vorgesehenen Beendigung des Forschungsvorhabens hat der Zuwendungsempfänger dem Projektträger (KIT) einen rechtsverbindlich unterzeichneten Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Nachweis ist gemäß dem im Internet abrufbaren Muster zu erbringen (<http://www.ptka.kit.edu/bwp/bwp-formulare.php>). Nennenswerte Abweichungen von den Sollbeträgen sind kurz zu begründen; dies gilt auch für den Personaleinsatz. Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht in steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

12.3 Dem Zwischen- und Verwendungsnachweis ist ein Bestandsverzeichnis der mit den Zuwendungsmitteln angeschafften oder hergestellten Gegenstände beizufügen, deren Anschaffungswert über € 300,-- netto liegt.

13. Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

Der Projektträger (KIT), der jeweilige Rechnungshof und die sonstigen zuständigen staatlichen Stellen sowie ggf. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Zahlungsempfängers sind berechtigt, die Verwendung der Finanzmittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und einschlägigen Unterlagen sowie durch

örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Belege, bereitzuhalten, auf Verlangen auszuhändigen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

14. **Widerruf der Zuwendungsbewilligung, Verzinsung**

14.1 Der Projektträger (KIT) behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- die Finanzmittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden ;
- die ausgezahlten Finanzmittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet werden;
- nach Feststellung des Projektträgers (KIT) der im Bewilligungsschreiben bezeichnete Zweck der Zuwendung aufgrund von Umständen, die der Zuwendungsnehmer zu vertreten hat, nicht oder nicht mehr in einem zumutbaren Zeitraum erreicht werden kann;
- Auflagen (z.B. Mitteilungs- oder Berichtspflichten) nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden;
- wenn wissenschaftliche Ergebnisse ge- oder verfälscht werden;
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

14.2 Ein vom Zuwendungsempfänger zu vertretender Erstattungsanspruch ist vom Tage der Fälligkeit an mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr zu verzinsen. Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält sich der Projektträger (KIT) unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, vor, Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

15. **Informationssitzungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den vom Projektträger (KIT) veranstalteten Informationssitzungen teilzunehmen und zu diesen das für das jeweils einschlägige Thema zuständige wissenschaftliche Personal zu entsenden. Des Weiteren verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Statuskolloquien.

16. **Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe/Baden, es gilt deutsches Recht.**